

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Verfahrensart: Flächennutzungsplan

Verfahrensname: Flächennutzungsplan, 132. Änderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 06.10.2023 - 11.11.2023

Behörde	Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten)	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 08.11.2023 Aktenzeichen: AELF-PA-L2.2-4612-21-5-2	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 1,9 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche wird langfristig der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln entzogen. Grundsätzliche bestehen keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen". Bereich Forsten: Im FNP wird ersichtlich, dass die PV-Anlage von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG umgeben ist. Wir weisen vorsorglich darauf, dass bei zu geringem Abstand zwischen Wald und der geplanten PV-Anlage es zur Einschattung und zu Schäden durch Baumfall oder abbrechenden Ästen kommen kann. Daher empfehlen wir den Abstand der Module weit genug vom Waldrand zu wählen (25 m) oder eine Haftungsausschlussklärung für die Eigentümer der angrenzenden Wälder zu erstellen. Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Bauernverband (Passau) Erstellt am: 02.11.2023 Aktenzeichen: Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 132 und Aufstellung des Bebauungsplanes "S	Sehr geehrte Damen und Herren, zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen: Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden. Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.

	Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung)	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 06.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Freundliche Grüße
Bund Naturschutz (Ortsgruppe-Passau)	
Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Erstellt am: 30.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-
Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf) Erstellt am: 11.10.2023 Aktenzeichen: SS	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbaetermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,

	Mit freundlichen Grüßen,
Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-
Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspektion)	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau) Erstellt am: 07.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Frau Weinzierl, nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Freundliche Grüße
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg	-
Regierung von Niederbayern (Landesplanung) Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern (DB 132) und parallel dazu den Bebauungsplan "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwies" aufzustellen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Nach Regionalplan Donau-Wald B I 1.4 (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. (□) Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden. Nach Regionalplan Donau-Wald B I 2.3.2 (Grundsatz) sollen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die jeweilige Eigenart des Landschaftsbildes und die dort vorhandenen charakteristischen Landschaftselemente erhalten und entwickelt werden. Nach Regionalplan Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Bewertung der Planung: Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 1 Hektar vor. Darüber hinaus soll noch eine Fläche für die Speicherung oder

	Umwandlung von erneuerbarer Energie (grüner Wasserstoff) auf Ebene des FNP vorbereitet werden. Das Plangebiet liegt in der Nähe von Donauhof im unteren Teil der Donauleite. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Aufgrund des absehbar noch steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung steigen die Nutzungskonkurrenzen mit anderen Raumnutzungsansprüchen weiter an. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien auf der Basis einer klugen Standortwahl unter Abwägung aller berührten Belange erfolgt. Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten. Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort durch die nördlich verlaufende 110-kV-Leitung in gewisser Weise vorhanden (vgl. LEP 6.2.3). Zudem ist festzustellen, dass der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen und aufgrund der vorhandenen Topographie in Teilen visuell abgeschirmt ist, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und die Störwirkung in der Landschaft auswirkt (vgl. RP 12 B I 1.4). Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sind die grünordnerischen Maßnahmen (Ein- und Durchgrünung) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3). Vor diesem Hintergrund - und in der angestrebten Größenordnung - stellt auch die randliche Lage in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP 12 B I 2.3.2) kein Hindernis für die Planung dar. Zusammenfassung: Auch wenn der Standort am Rande eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sicher nicht ideal ist, dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie bzw. Grünstrukturen und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten. Mit freundlichen Grüßen
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern (Bergamt Südbayern) Erstellt am: 09.11.2023 Aktenzeichen: 4621.26_38-1-5-2	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen gegen die im Betreff genannte Planung der Stadt Passau. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Regionaler Planungsverband, Donau Wald	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 17.10.2023 Aktenzeichen: S1-4622-S14-221/23	Sehr geehrte Damen und Herren, das Gebiet des o. g. Bebauungs- und Flächennutzungsplanes grenzt nicht unmittelbar an die Staatsstraße 2125 an. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder: Im Rahmen des Verfahrens ist es auszuschließen, dass es zu einer Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2125 kommt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Bundesstraße an den Photovoltaikelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung erhöht. Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden.

	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Bundesstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/ Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen. Die o.g. btl. Stellungnahme gilt sinngemäß für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 132. Bei Beachtung vorstehender Ausführung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 132 von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau)	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 09.10.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 09.10.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	Oberflächenwasser muss dezentral beseitigt werden (Versickerung). Ein Einleitung in die öffentliche Kanalisation kann nicht gestattet werden.
Stadt Passau: Stadtplanung	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 02.11.2023 Aktenzeichen: 470-23 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.
Stadt Passau: Umweltamt - Klimaschutz, Dst. 470 Erstellt am: 10.11.2023 Aktenzeichen: 470-CS	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einbindung in die oben genannte Planung. Aus Sicht des Klimaschutzes wird das Vorhaben befürwortet. Mit freundlichen Grüßen
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde,	132. Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans zu Gunsten eines SO für Freiflächen-Photovoltaik und zu Gunsten eines SO für nicht näher

Dst. 470 Erstellt am: 13.11.2023 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	beschriebene Erneuerbare Energien; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Situation: Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan soll zu Gunsten zweier Sondergebiets-Ausweisungen für erneuerbare Energien geändert werden: • die nördliche Teilfläche soll als SO für eine Photovoltaikanlage, • die südliche Teilfläche noch nicht spezifiziert für erneuerbare Energien generell dargestellt werden. Für die nördliche Fläche wird im Parallelverfahren bereits ein Bebauungsplan-Verfahren entwickelt. Beide Flächen liegen einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans Donau-Wald. Der freien Landschaft kommt somit ein besonderes Gewicht zu. Beide Teilflächen werden durch einen gewidmeten Feld- und Waldweg voneinander getrennt. Während die nördliche Wiesenfläche größere Abstände zu den seitlich anschließenden Wäldern hat, verengt sich auf der südlichen Fläche der Abstand zu den auf drei Seiten anschließenden naturnahen Wäldern, die aufgrund ihrer Naturnähe zum Teil von der Stadtbiotopkartierung erfasst wurden. Aufgrund der Nähe zu den naturnahen Wäldern und der bewaldeten steilen Donauleite wurde eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hier im Zuge des Gebots der Eingriffsminimierung und –vermeidung gem. § 15 BNatSchG naturschutzfachlich kritisch begleitet und nur der Nutzung der nördlichen Fläche zugestimmt. Die Flächennutzungsplan-Änderung bezieht die südliche Teilfläche dennoch mit ein, um zu ermöglichen, dass der Eigentümer die Photovoltaikanlage evtl. mit der Wasserstofftechnik verbinden kann. Wir halten es für erforderlich, die südliche Teilfläche erst dann als SO für erneuerbare Energien darzustellen, wenn ein entsprechender Bebauungsplan zur Realisierung des Vorhabens ansteht. Der Flächennutzungsplan/Landschaftsplan-Änderung bzgl. der nördlichen Fläche stimmen wir naturschutzfachlich zu und verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel geführten Bebauungsplan. Die 132. Änderung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans soll die externe Ausgleichsfläche für das SO PV mit darstellen.
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 11.10.2023 Aktenzeichen: 470-Stü	Für die Beseitigung des Oberflächenwassers gelten grundsätzlich die Vorgaben des § 55 WHG, wonach dieses ortsnahe versickert, verrieselt oder im Trennsystem in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Für eine abschließende Beurteilung der vorliegenden Bauleitplanung bedarf es weiterer Aussagen, wie die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgen soll.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 23.10.2023 Aktenzeichen: 520 - tv	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung gibt es keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 20.10.2023 Aktenzeichen: b23056/al	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Flächennutzungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Stromversorgung und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sind möglich. Der Flächennutzungsplan hat keinen Einfluss auf den Linienverkehr.

	Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de. Mit freundlichen Grüßen
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg	-
Vodafone GmbH - deutschlandweit Erstellt am: 23.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstadt Passau) Erstellt am: 27.10.2023 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-34630/2023	Verweis auf Stellungnahme zu SO PV Donauwiesen Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns am Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung „SO PV Donauwiesen“ und Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 132 beteiligt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Hinweis auf Praxisleitfaden: Bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) - Stand Januar 2014 - zu beachten. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander zu achten, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann. Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald) Erstellt am: 26.10.2023 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von den Planungen nicht berührt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen